



Präambel

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/30V. 2020).

§ 249 des Bundesbaugesetzes BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGRl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGRl. I S. 1237).

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBAUG in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV. NW S. 299/30V. 230) in Verbindung mit § 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauNVO) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96).

Der Rat der Stadt Attendorn... in der Sitzung am 9.7.1972... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBAUG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauNVO als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9(1) B BauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z. B. des Grundstückes, Flächen für den Gemeindebedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO können zugelassen werden, soweit sie sich auf Kleinstleistungen erstrecken.
- Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baulinien, Abstandflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungssätzen (GRZ/GPZ) nicht eingeschränkt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und Garagen sind zulässig.
- Grundflächenzahl (GRZ)
Straßenbauflächen können bei der Ermittlung von GRZ und GPZ der Baulandflächen zugeschlagen werden.
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
Ausnahmsweise kann ein Geschöß mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschöß auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist.
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Gehweg
- Höhenpunkt
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtflächen
Sie sind oberhalb einer Höhe von 60 cm - vom Gehwegrand gemessen - von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Grünflächen
Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBAUG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbau Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG).

B. Gestaltungsvorschriften

FD Freie Außenfassaden und überstehende, dunkel abgesetzte Gesimse, Einfriedigungen; Nur in besonderen Fällen sind massive Einfriedigungen in einer Höhe bis 80 cm nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung möglich. Im Bereich der Sichtdreiecke hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang. Die Gebäude- bzw. Traufhöhe wird auf höchstens 6000m beschränkt (ergänzt auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.4.1972)

C. Sonstige Darstellungen

- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Höhenlinien mit Höhenangabe über NN

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.
Die Übereinstimmung dieses Duplikats mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Festsatzung vom 9.7.1972... bescheinigt:
Der Stadtdirektor:

**Bebauungsplan Nr. 8
Attendorn-Stadt
„AUF DEM GLOCKENBERG“**

GEMARKUNG: ATTENDORN-STADT
FLUR: 10,12,
MASSTAB: 1:500

ATTENDORN, DEN 4. 6. 1971
STADTBAUAMT: DER STADTDIREKTOR:

DIE RICHTIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN
UNTERLAGE UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER
PLANUNG WERDEN HIERMIT BESCHENIGT
OLPE, DEN 12.7. 1971
Schmitgen
KREISVERMESSUNGSRAT

Aufstellungsbeschluss	Beschluss zur öffentl. Auslegung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Inkrafttreten	Beitriffsbeschluss
Der Rat der Stadt hat gem. § 2 (1) des BBAUG in der Sitzung am 3.6.1971 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Stadtdirektor	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 27.3.1971 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. Stadtdirektor	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 13.10.1971 gem. § 2 (6) BBAUG in der Zeit vom 25.10.1971 bis 25.11.1971 einschließlich öffentlich ausgelegt. Stadtdirektor	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 27.3.72 Az.: 34.3.1.54-56/72 genehmigt worden. Arnsberg/Westf., den 4.4.1972 SIEGEL Der Regierungspräsident Im Auftrag	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBAUG am 3.5.1972 bekanntgemacht worden. Stadtdirektor	„Der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.3.1972-Az. 34.3.1.54-56/72-u.a. enthaltenen Empfehlung, die Gebäude- bzw. Traufhöhe auf höchstens 6000m zu beschränken, ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn durch Beschluss vom 25.4.1972 beigetreten.“ Attendorn, den 27.4.1972 Der Stadtdirektor: